

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(3.) Satzung vom 19.12.2016 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geseke vom 20.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geseke vom 20.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird: | 84,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden: | 102,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: | 120,00 Euro je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird: | 546,00 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden: | 900,00 Euro je Hund. |
- Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano

11. Fila Brasileiro
 12. Dogo Argentino
 13. Rottweiler
 14. Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 2

Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 3

Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 4

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.

§ 5

§ 10 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 19.12.2016

Der Bürgermeister

gez. van der Velden